

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00138 vom 13. Oktober 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2016.00138

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00138 du 13 octobre 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00138 del 13 ottobre 2016

Volltext

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich ZL.2016.00138 II. Kammer
Sozialversicherungsrichter Mosimann, Vorsitzender Sozialversicherungsrichterin Sager
Ersatzrichterin Romero-Käser Gerichtsschreiberin Schucan Beschluss vom

13. Oktober 2016 in Sachen X.____ Beschwerdeführer gegen Sozialversicherungsanstalt des
Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich
Beschwerdegegnerin 1.

Am 23. September 2016 erhob

X.____, geboren 1961,

Beschwerde gegen

den Einspracheentscheid

der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV, vom 25.
August 2016

(Urk. 2), mit welchem das Einspracheverfahren infolge Gegenstandslosigkeit
abgeschrieben wurde ,

und beantragte, er wolle den Einspracheentscheid auf 30 Tage nach dem Entscheid der
Invalidenversicherung verlängern , ohne dass bereits ein hypothetisches Einkommen für
seine Ehefrau an gerechnet werde (Urk. 1). 2 . 2 . 1

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung oder den
Einspracheentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren be-
ziehungsweise dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 59 des Bundesgesetzes über den
Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG). Entsprechend dem Grundsatz
der Einheit des Verfahrens dürfen an die Beschwerdebefugnis auf kantonaler Ebene nicht
strengere Anforderungen gestellt werden, als sie Art. 89 Abs. 1 des Bundesgesetzes über
das Bundesgericht (BGG) für die Legitimation im Verfahren vor dem Bundesgericht
vorsieht. Wer im letztinstanzlichen Verfahren beschwerdebefugt ist, muss mithin im
erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren ebenfalls zum Weiterzug berechtigt sein. Daher
sind die mit dieser Bestimmung gesetzten bundesrechtlichen Massstäbe sowie die hierzu
ergangene Praxis auch für das kantonale Rechtsmittelverfahren richtungweisend (BGE 131
V 298 E. 2; 130 V 560 E. 3.2). Namentlich ist der Begriff des schutzwürdigen Interesses
gemäss Art. 59 ATSG gleich auszulegen wie derjenige nach Art. 89 Abs. 1 lit . c BGG für
das bundesrechtliche Beschwerdeverfahren (BGE 133 V 188 E. 4.1 mit Hinweis). 2 . 2

Die Rechtsprechung betrachtet als schutzwürdiges Interesse im Sinne von Art. 89 Abs. 1 lit
. c BGG jedes praktische oder rechtliche Interesse, welches eine von einem Entscheid

betroffene Person an dessen Änderung oder Aufhebung geltend machen kann. Das schutzwürdige Interesse besteht somit im praktischen Nutzen, den die Gutheissung der Beschwerde dem Entscheidadressaten verschaffen würde, oder – anders ausgedrückt – im Umstand, einen Nachteil wirtschaftlicher, ideeller, materieller oder anderweitiger Natur zu vermeiden, welchen der angefochtene Entscheid mit sich bringen würde. Das rechtliche oder auch bloss tatsächliche Interesse braucht somit mit dem Interesse, das durch die von der beschwerdeführenden Person als verletzt bezeichnete Norm geschützt wird, nicht übereinzustimmen. Immerhin wird verlangt, dass die Person durch den angefochtenen Entscheid stärker als jedermann betroffen sei und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache stehe (BGE 133 V 188 E. 4.3.1, 239 E. 6.2; 131 II 361 E. 1.2; 131 V 298 E. 3; 130 V 560 E. 3.3). 3.

3.1

Die Beschwerdegegnerin begründete ihren Einspracheentscheid damit, der Beschwerdeführer habe am 12. Januar 2016 gegen die Verfügung vom 8. Januar 2016 rechtzeitig Einsprache erhoben und geltend gemacht, dass seiner Ehefrau kein hypothetisches Einkommen anzurechnen sei. Nach erneuter Überprüfung des Sachverhalts sei festgestellt worden, dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für die Ehefrau zurzeit nicht möglich sei. Auch sei die Prüfung des Anspruchs auf eine Invalidenrente pendent. Deshalb sei am 25. August 2016 eine neue Verfügung erlassen worden, welche die ursprünglich angefochtene Verfügung vom 8. Januar 2016 ersetzt habe,

und dem Antrag gemäss der Einsprache sei vollumfänglich entsprochen worden. Mithin erweise sich die Einsprache vom 12. Januar 2016 nunmehr als gegenstandslos und könne abgeschrieben werden (Urk. 2 S. 1 f.). 3.2

Die Beschwerdegegnerin ist gemäss dem im Einspracheentscheid wiedergegebenen Sachverhalt in materieller Hinsicht dem Einsprachebegehren des Beschwerdeführers, nämlich von einer Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens der Ehefrau abzusehen, vollumfänglich nachgekommen. 3.3

In Anbetracht von Art. 25 der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV), der die Neufestsetzung der Ergänzungsleistungen bei veränderten Verhältnissen regelt, ist sodann nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin sich in Ziff. 2 des Einspracheentscheides vorbehielt, zu einem späteren Zeitpunkt

- abhängig vom Ergebnis des laufenden Verfahrens bei der Invalidenversicherung - ein allfälliges hypothetisches Erwerbseinkommen der Ehefrau erneut zu überprüfen.

Damit fehlt es vorliegend an einem schutzwürdigen Interesse im Sinne von Art. 59 ATSG (vgl. vorstehend E. 2.1). 4.

Nach dem Gesagten ist der Beschwerdeführer durch den Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin nicht beschwert, und es fehlt an einem schutzwürdigen Interesse im Sinne von Art. 59 ATSG an einer Aufhebung oder Änderung des Einspracheentscheides vom 25. August 2016.

Damit ist der Beschwerdeführer nicht zur Beschwerdeführung befugt. Mangels Beschwerdelegitimation ist auf seine Beschwerde daher nicht einzutreten. Das Gericht erkennt: 1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten . 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV , unter Beilage einer Kopie von Urk. 1 - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Be - weismit tel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Ur kunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Gerichtsschreiberin Schucan

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.